

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung
- Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde
Kirchen (Sieg) vom 14. März 2008

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (Alle Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung) am 16. Februar 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

§ 2

In § 5 Abs. 3 Nr. 3 b) werden die Worte „Baulast oder“ gestrichen

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 entfällt. Die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 3

Bei § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Die wiederkehrenden Beiträge sowie die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Die Nummerierung des zweiten Absatz 2 wird zu Absatz 3 geändert. Absatz 3 wird zu Absatz 4 geändert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Kirchen (Sieg), 17. Februar 2017

Jens Stötzel
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der v.g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchen (Sieg), 17. Februar 2017

Jens Stötzel
Bürgermeister